

75. Ist die Anwendbarkeit der Regeln vom Beweis des ersten Anscheins auf die sog. typischen Geschehensabläufe zu beschränken?

BGB. § 894.

**IX. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1930 i. S. R. u. Gen.
(Befl.) w. S. (Rl.). IX 277/30.**

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 4. Juli 1928 erwarb die Drittbeklagte, deren Geschäftsführer der Erstbeklagte war, auf Grund der von diesem geführten Verhandlungen vom Kläger zwei auf dessen Grundstücken in B.-L. eingetragene Grundschulden von je 7168,4 g Feingold = je 20000 RM., die in Hypotheken umgewandelt werden sollten. Als Gegenleistung zahlte die Drittbeklagte dem Kläger 20000 RM. und trat an ihn eine Grundschuld von 20000 RM. ab, die auf einem im Grundbuch von B. stehenden Grundstück zu diesem Zwecke eingetragen worden war. Von den beiden in Hypotheken umgewandelten Grundschulden trat sie die eine zum ganzen Betrag von 7168,4 g Feingold, die andere zum Teilbetrag von 2468,4 g Feingold an die Zweitbeklagte ab. Diese betrieb in der Folge aus den Hypotheken die Zwangsversteigerung der belasteten Grundstücke und erlöste dabei 22159,33 RM.

Der Kläger hat gegen den Erstbeklagten und die Drittbeklagte auf Grund der Behauptung, daß die Abtretung der Grundschulden an die letztere wegen Wuchers nichtig sei, in den beiden Vorinstanzen die Feststellung erstritten, daß sie verpflichtet seien, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Abtretung der Hypotheken an die Zweitbeklagte entstehe. Von dieser hatte er auf Grund der § 894 BGB., § 767 ZPO. die Berichtigung des Grundbuchs dahin verlangt, daß die beiden Hypotheken auf seinen Namen einzutragen seien. Das Landgericht machte die Entscheidung über diesen Antrag von einem Schiedsbeide der Geschäftsführer der Zweitbeklagten abhängig. Mit der Berufung gegen dieses Urteil verlangte der Kläger von der Zweitbeklagten Zahlung des in der Zwangsversteigerung der belasteten Grundstücke erzielten Erlöses von 22159,33 RM. Dazu wurde die Zweitbeklagte vom Kammergericht verurteilt; dieses geht davon aus, daß sie von der Nichtigkeit des Vertrags vom 4. Juli 1928 Kenntnis gehabt habe. Die Revision der Zweitbeklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

... Der Standpunkt des Berufungsgerichts ist insofern von Rechtsirrtum beeinflusst, als es bei Prüfung der Frage, ob die Zweitbeklagte bei Übertragung der Grundschulden an sie Kennt-

nis von der Bewucherung des Klägers durch die Drittbeklagte und damit von der Richtigkeit des zwischen diesen geschlossenen Rechtsgeschäfts gehabt habe, die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins (prima facie-Beweis) anwendet. Bei diesem Beweis handelt es sich darum, daß sich in Wissenschaft und Rechtsprechung in Beziehung auf die Beweiswürdigung allgemeine Rechtsgrundsätze gebildet haben, die der Richter auf dem ihm im übrigen vorbehaltenen Gebiet der tatsächlichen Würdigung einhalten muß, will er nicht der Revision einen Anhalt geben (RGZ. Bd. 84 S. 384). Sie sind aber auf die sog. typischen Geschehensabläufe beschränkt, d. h. auf Fälle, in denen ein gewisser Tatbestand feststeht, der nach den Erfahrungen des Lebens auf eine bestimmte Ursache hinweist. Dann wird im allgemeinen derjenige, der einen vom gewöhnlichen Verlauf abweichenden Gang des Geschehens behauptet, diesen zu beweisen haben. Eine Verallgemeinerung der Regel derart, daß jeder Kläger schließlich nur einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit darzutun und der Gegner die Wahrscheinlichkeit zu entkräften habe, ist abzulehnen (SeuffArch. Bd. 80 Nr. 120; RGZ. Bd. 112 S. 229, Bd. 126 S. 70). Um einen Fall von typischem Geschehensablauf handelt es sich aber hier nicht. Das Berufungsgericht war deshalb nicht befugt, von der Zweitbeklagten den Nachweis zu fordern, daß sie keine Kenntnis von der Bewucherung des Klägers durch die beiden anderen Beklagten gehabt habe. Zuzugeben ist der Revision, daß das Berufungsgericht unter Verletzung des § 286 ZPO. nicht dargelegt hat, weshalb sich aus dem Schreiben des Rechtsanwalts B. vom 6. Juli 1928 in Verbindung mit dem Vertrag vom 4. Juli 1928 ergebe, daß die Zweitbeklagte von der Wertlosigkeit der B.er Grundschuld Kenntnis gehabt habe oder hätte haben müssen. Es fehlt auch an einer ausdrücklichen Darlegung dafür, daß die Zweitbeklagte die Notlage des Klägers und ihre Ausbeutung durch die beiden anderen Beklagten gekannt habe. Es braucht aber hierauf im einzelnen nicht eingegangen zu werden, weil schon die vorhin festgestellte Verletzung des sachlichen Rechts, dem die Beweislast angehört, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung führen muß.